



Finanz- und Kirchendirektion  
Basel-Landschaft  
Direktionsvorsteher Dr. Anton Lauber  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Liestal, 15. Juli 2020

**Vernehmlassung: Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)**

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber,  
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Die SP Baselland nimmt dazu gerne Stellung.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Im Zuge der herausfordernden Corona-Krise sind weitgehende wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen zur Abfederung nötig. Die Bevölkerung und viele tausende Betriebe stehen stark unter Druck. Während Monaten blieb und bleibt weiterhin der Umsatz aus. Gleichzeitig müssen die Fixkosten bezahlt werden. Während die Löhne durch Massnahmen wie Kurzarbeit oder Erwerbsersatz für viele Arbeitgebende und Selbstständige mindestens teilweise gedeckt sind, fehlt auch rund fünf Monate nach dem Beginn der Corona-Krise eine beschlossene Lösung für die Thematik der Geschäftsmieten. Das stellt viele mietende Betriebe vor existenzielle Probleme. Es ist unverständlich, dass weder Bundesrat noch Regierungsrat hier angemessen reagiert haben.

Nachdem Anfangs Mai die Eidgenössischen Räte in der Sondersession keinen Kompromiss für diese Thematik gefunden hatten, beschäftigte sich der Baselbieter Landrat mit der überparteilichen Motion 2020/226 von Adil Koller et al., welche einen «Dreidrittelskompromiss» analog Basel-Stadt forderte. Der Kanton solle einen Drittel der Miete übernehmen, wenn gleichzeitig Mieter und Vermieter einen Drittel tragen. Die Motion wurde für dringlich erklärt und überwiesen. Innert Monatsfrist solle eine Lösung beschlossen sein.

Der Regierungsrat bot in Folge keine Hand für eine schnelle Lösung, da er die ausserordentliche Lage per Ende Mai beendete und die Vorlage

stattdessen in eine (verkürzte) Vernehmlassung schickte. Dieses Vorgehen ist angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Anliegens fragwürdig. Für die betroffenen Betriebe ist nun eine Lösung erst für den Herbst oder per Ende Jahr in Aussicht. Die SP kritisiert dieses Vorgehen.

Ganz grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine generelle behördliche Schliessung von Betrieben einem Mangel gemäss Mietrecht entspricht. Die Mieterinnen und Mieter hätten daher Anrecht auf eine 100-prozentige Mietzinssenkung. Der Weg zu einer solchen Senkung würde allerdings in den meisten Fällen über die Schlichtungsstelle resp. den gerichtlichen Weg laufen, der lange dauert. Die zweitbeste Lösung wäre auf dem Tisch der nationalen Räte gelegen: In der Sondersession war die Diskussion, einen generellen Mieterlass von 70 Prozent zu beschliessen. Der nun von den Räten beschlossene Mieterlass von 60 Prozent ist für die SP akzeptabel. Dieser gibt den Mietenden jedoch noch keine Rechtssicherheit, weil auch dieser Vorschlag verzögert wurde und sich nun in der Vernehmlassung befindet. Auch könnte er noch in den Räten oder in einer Abstimmung scheitern. Der kantonale Vorschlag der Motion 2020/226 will die Dreidrittels-Kompromisslösung von anderen Kantonen auch im Baselbiet zur Anwendung bringen. Es handelt sich auch aus der Perspektive der SP um einen maximalen Kompromiss, weil die öffentliche Hand grundsätzlich zurückhaltend damit sein sollte, private Mieterträge zu subventionieren. Wir unterstützen die Idee einer Anreizlösung aus dem Grund, möglichst schnelle Sicherheiten für die Betriebe und Selbstständigerwerbenden zu schaffen.

## **Änderungsvorschläge**

### *Zweck und Beitragsberechtigte*

Grundsätzlich sollten die Mietzinsbeiträge nicht an die Mieterinnen- und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten entrichtet werden, sondern an die Vermieterinnen und Vermieter, welche die Geschäftsräumlichkeiten an diese vermieten. Dies entspricht der Umsetzung in Basel-Stadt, die wesentlich unbürokratischer und logischer erscheint. Sie erfordert eine entsprechende Änderung des Titels der Gesetzesvorlage und diverse weitere Änderungen.

### *Umfang des Anspruchs*

Angesichts der Dauer der behördlichen Einschränkungen, die bereits vor Mai begonnen haben und auch noch nach Juni beibehalten werden, stellt sich die Frage, weshalb eine Mietzins-Unterstützung nur für April, Mai und Juni gelten solle. Die SP beantragt, dass der Anspruch ab März gilt und dies solange, wie behördliche Einschränkungen gelten. Für die Folgemonate kann eine Härtefalllösung eingerichtet werden.

### *Anrechnung der Soforthilfen*

Der Regierungsrat hat mit dem Instrument der Soforthilfe eine niederschwellige Möglichkeit der Unterstützung für alle Betriebe gefunden.

Für die betroffenen Betriebe werden zwischen 7500 und 10'000 Franken ausgeschüttet. Es liegt im Wesen der Pauschallösung, dass sie einerseits Mitnahmeeffekte auslöst und andererseits individuell stark betroffenen Betrieben zu wenig hilft. So ist der Betrag für Betriebe mit mittleren oder hohen Mieten einzig ein Tropfen auf den heissen Stein. Der Regierungsrat täuscht sich daher, wenn er meint, mit der Soforthilfe sei die Mietzinsproblematik bereits erledigt. So zeigt eine Umfrage von Gastro Baselland, dass 88.9 Prozent der teilnehmenden Gastrobetriebe die kantonale Soforthilfe nicht hauptsächlich für die Mieten ausgegeben hat. Wir beantragen folglich, die Soforthilfen nicht an die Berechnung kantonaler Mietzinsbeiträgen anzurechnen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestnettomieten sind entsprechend anzupassen.

#### *Verhältnis zur Bundeslösung*

Die vorgesehene Bundeslösung, gemäss welcher bei von der Schliessung betroffenen Betrieben die Mieten zu 40 % von der Mieterschaft und 60 % von der Vermieterschaft zu tragen sind, stellt einen Eingriff in das bestehende Mietrecht dar und ist im Gegensatz zur vorgesehenen kantonalen Lösung keine Finanzhilfe. Es findet keine generelle Ausschüttung von Beiträgen statt. Es ist daher nicht verständlich, weshalb bei einer zustande kommenden Bundeslösung allfällige kantonale Mietzinshilfen zurückbezahlt werden sollten. Wir lehnen eine inhaltliche Verknüpfung mit einer allfälligen Bundeslösung aber auch generell ab. Denn diese soll gemäss der überwiesenen Motion ja eben subsidiär funktionieren und früher getroffenen Vereinbarungen nicht ersetzen. Im Übrigen wären solche Rückforderungen bürokratisch höchst aufwändig. Die Bestimmungen zum Verhältnis zur Bundeslösung sind folglich zu streichen.

Freundliche Grüsse  
Adil Koller, Präsident SP BL